ANHANG

Referenzpreise für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG fallenden Milcherzeugnisse, ausgenommen gekoppelte Erzeugnisse

Erzeugnis, für das der Referenzpreis festgesetzt wird	Referenzpreise in nationaler Währung je kg					
	Belgien	Deutschland (BR)	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande
	bfrs	DM	ffrs	Lire	lfrs	hfl.
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 1	8,49	0,68	1,03	161	7,79	0,56
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2	32,10	3,00	4,21	618	29,88	2,14
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3	16,99	1,18	2,05	334	13,22	1,15
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4	22,41	1,43	2,56	450	19,89	1,56
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 5	38,24	3,05	3,34	551	25,75	1,86
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6	52,13	4,16	5,74	751	52,13	4,30
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 7	72,48	5,80	7,16	906	72,48	5,25
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 8	59,26	4,21	6,65	748	52,75	3,79
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 9	45,45	3,03	5,18	721	36,75	2,64
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 10	48,96	3,50	5,23	705	61,12	3,18
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 11	49,71	4,15	5,52	697	51,07	4,02
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 12	69,83	6,70	7,07	937	69,83	5,04
Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 13	16,55	1,61	2,15	306	16,03	1,17
Butter der 1. Qualität im Sinne des Artikels 1 der Verordnung Nr. 61/64/EWG des Rates	97,67	6,83	8,52	981	81,76	4,38
Cheddarkäse in Laiben mit einer Reifezeit von 2—3 Wochen, mit einem Fettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 50 bis einschließlich 57 Gewichtshundertteilen	43,31	3,15	6,02	518	38,73	2,36
Tilsiter (Havarti), in ganzer Form, mit einer Reifezeit von 6 Wochen, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, ohne Verpackung	45,45	3,19	5,18	721	45,45	2,64

VERORDNUNG Nr. 113/64/EWG DES RATES

vom 30. Juli 1964

über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Magermilchpulver für Futterzwecke wird in einigen Mitgliedstaaten zu verhältnismäßig niedrigen Preisen eingeführt ; die Einfuhrbelastung dieses Erzeugnisses, die sich aus der Anwendung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ergeben würde, kann in bestimmten Fällen die Erzeugung von Kalbfleisch und sonstigen auf der Grundlage von Magermilchpulver gewonnenen tierischen Erzeugnissen erheblich verteuern ; es ist daher angebracht, eine solche Belastung zu vermeiden.

Es ist daher geboten, abweichende Maßnahmen von der Verordnung Nr. 13/64/EWG zu treffen, um

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

darüber hinaus den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten bei Magermilchpulver für Futterzwecke bestehen.

Das genannte Ziel kann dadurch erreicht werden, daß den Mitgliedstaaten vorübergehend die Möglichkeit gegeben wird, einen besonderen Schwellenpreis für Magermilchpulver für Futterzwecke festzusetzen ; für diesen Schwellenpreis ist jedoch eine untere Grenze zu bestimmen, um den innergemeinschaftlichen Handel mit Magermilchpulver nicht zu beeinträchtigen.

Um Störungen im innergemeinschaftlichen Handel zu vermeiden, ist es erforderlich, für die Ausfuhr von Magermilchpulver für Futterzwecke aus einem Mitgliedstaat, der einen besonderen Schwellenpreis festgesetzt hat, auch einen besonderen Preis frei Grenze zu bestimmen ; dieser Preis kann mit Hilfe des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis für Magermilchpulver und dem besonderen Schwellenpreis für Magermilchpulver für Futterzwecke bestimmt werden.

Um von der Verordnung Nr. 13/64/EWG so wenig wie möglich abzuweichen, sind für Magermilchpulver für Futterzwecke, für das ein besonderer Schwellenpreis oder Preise frei Grenze festgesetzt worden ist, Abschöpfungen und Erstattungen nach dieser Verordnung zu berechnen ; es ist jedoch erforderlich, die Berechnungsgrundlagen für die verschiedenen Möglichkeiten zu bestimmen.

Es ist ferner erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, daß die genannte Regelung nur auf Magermilchpulver für Futterzwecke angewendet wird.

In Italien wird Butter als Nebenerzeugnis der Käseproduktion in einer großen Anzahl von Käsereien hergestellt ; die von diesen Käsereien erzeugten geringen Buttermengen werden mit verhältnismäßig hohen Kosten gesammelt und in kleinen Einheiten abgepackt.

Ein nach Artikel 2 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzter Abschöpfungsbetrag würde diesen Besonderheiten nicht Rechnung tragen, da die Preise frei Grenze für Butter auf Grund der Preise für Großpackungen ermittelt werden.

Es empfiehlt sich daher, Italien abweichend von Artikel 2 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG die Möglichkeit zu geben, den sich aus dieser Bestimmung ergebenden Abschöpfungsbetrag um einen bestimmten Betrag zu erhöhen, der im Laufe der Übergangszeit schrittweise zu beseitigen ist.

Leiterzeugnis für die Gruppen Nr. 4 und 5 der Verordnung Nr. 111/64/EWG über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [1] ist Kondensmilch in kleinen Dosen ; der Abschöpfungsbetrag der gekoppelten Erzeugnisse ist gleich dem des Leiterzeugnisses.

Gemäß Artikel 14 Absatz (1) Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist der Erstattungsbetrag für ein gekoppeltes Erzeugnis, bei dem der Abschöpfungsbetrag dem des Leiterzeugnisses entspricht, gleich dem Erstattungsbetrag für das Leiterzeugnis ; der Unterschied zwischen den Preisen für das gekoppelte Erzeugnis ist jedoch häufig wesentlich geringer als der Unterschied zwischen den Preisen des Leiterzeugnisses ; die Anwendung der genannten Bestimmung könnte daher zur Gewährung übertrieben hoher Erstattungsbeträge führen ; zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist es folglich notwendig, in Abweichung von der genannten Bestimmung vorzusehen, daß im innergemeinschaftlichen Handel mit gekoppelten Erzeugnissen die Erstattung entweder geringer sein muß als für das Leiterzeugnis oder entfallen muß.

Käse der Gruppe Nr. 7 der Verordnung Nr. 111/64/EWG werden in der Gemeinschaft fast ausschließlich in Italien hergestellt ; sie stehen wegen ihres hohen Preises und ihrer besonderen Eigenschaften kaum in Wettbewerb mit anderen Käsesorten ; die Mitgliedstaaten bedürfen daher im innergemeinschaftlichen Handel weder des Schutzes durch Abschöpfungen noch der Exportförderung durch Erstattungen ; gleiches gilt für Roquefort, der nur in Frankreich hergestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können für die im Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates unter der Tarifnummer 04.02 A III b) 1. aufgeführten Erzeugnisse, im folgenden „Milchpulver für Futterzwecke" genannt, einen niedrigeren Schwellenpreis festsetzen als den, der für das Leiterzeugnis der Gruppe besteht.

Dieser Schwellenpreis darf nicht weniger als 29,50 Rechnungseinheiten je 100 kg betragen.

Artikel 2

Bei der Ausfuhr von Milchpulver für Futterzwecke durch einen Mitgliedstaat, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, wird ein Preis frei Grenze festgesetzt. Dieser Preis ist gleich dem Preis frei Grenze des Leiterzeugnisses

[1] Siehe S. 2174/64 dieses Amtsblatts.

abzüglich des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses und dem gemäß Artikel 1 festgesetzten Schwellenpreis.

Artikel 3

Die auf Milchpulver für Futterzwecke anwendbaren Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 13/64/EWG berechnet; dabei wird jedoch zugrunde gelegt:

— der Schwellenpreis des Milchpulvers für Futterzwecke einerseits und der Preis frei Grenze des Leiterzeugnisses andererseits, wenn nur der einführende Mitgliedstaat von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht;

— der Schwellenpreis des Leiterzeugnisses einerseits und der Preis frei Grenze des Milchpulvers für Futterzwecke andererseits, wenn nur der ausführende Mitgliedstaat von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht;

— der Schwellenpreis und der Preis frei Grenze des Milchpulvers für Futterzwecke, wenn beide Mitgliedstaaten von der in Artikel 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen.

Artikel 4

Die Anwendungsmodalitäten, die sicherstellen, daß die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur für Futterzwecke verwendet werden, werden nach dem in Artikel 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegten Verfahren geregelt.

Artikel 5

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Butter (Nr. 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis zu 1 kg den Abschöpfungsbetrag, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ergibt, um 10 Rechnungseinheiten je 100 kg zu erhöhen. Dieser Betrag von 10 Rechnungseinheiten verringert sich am 1. April jeden Jahres um ein Sechstel; er wird am Ende der Übergangszeit beseitigt.

Artikel 6

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen der Gruppe Nr. 4 der Verordnung Nr. 111/64/EWG in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1,1 kg und von Erzeugnissen der Gruppe Nr. 5 der genannten Verordnung in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 300 kg nach Mitgliedstaaten wird keine Erstattung gewährt.

Der Höchstbetrag der Erstattungen, der bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten von Erzeugnissen der Gruppe Nr. 5 der Verordnung Nr. 111/64/EWG in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 15 kg bis einschließlich 300 kg gewährt werden kann, ist auf 50 v. H. des Höchstbetrags begrenzt, der sich aus der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ergibt.

Artikel 7

Im innergemeinschaftlichen Handel wird für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 7 der Verordnung Nr. 111/64/EWG weder eine Abschöpfung erhoben noch eine Erstattung gewährt, noch ein Preis frei Grenze festgesetzt; für Roquefort wird weder eine Abschöpfung erhoben noch eine Erstattung gewährt.

Artikel 8

Artikel 1 bis 4 treten mit der Anwendung der in Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Regelung für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr von Erzeugnissen der Gruppe Nr. 3 der Verordnung Nr. 111/64/EWG, spätestens jedoch am 31. Oktober 1965, außer Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SCHRÖDER